

Jugendweihe Berlin/Brandenburg e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 15.03.2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendweihe Berlin/Brandenburg e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 11552 Nz registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bietet jungen Menschen, vornehmlich im Alter von 13 bis 15 Jahren, die Teilnahme an der Jugendweihe. Der Verein gestaltet Feiern zur Jugendweihe, in denen die Teilnehmer*innen in öffentlicher und familiärer Atmosphäre den Eintritt in das Jugendalter festlich und jugendgemäß begehen.
- (2) Als Ansprechpartner für orientierungssuchende Jugendliche leistet der Verein Lebenshilfe. Dazu gestaltet er als offene Jugendarbeit erlebnis- und inhaltsreiche Gespräche, Begegnungen, Veranstaltungen, Exkursionen und Reisen, die offen sind für alle 12- bis 16-jährigen Mädchen und Jungen.
- (3) Der Verein ist Träger freier Jugendhilfe und weltanschaulich sowie parteipolitisch ungebunden.
- (4) Die in § 2 Abs. (1) genannten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Vereinsmitglieder in Wahlfunktionen und aktiv wirkende Vereinsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit im Sinne des Vereins eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung entsprechend den Möglichkeiten des Vereins und den gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt für den Fall einer Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, welche das 13. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Jede juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Teilnehmer*innen an der Jugendweihe sind vom Tag ihrer Anmeldung betreute Mitglieder des Vereins und zahlen keine Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung (§6 Abs. 2 b). Ihr Vereins- und Mitgliederleben gestaltet sich im Rahmen der Angebote des Vereins im Bereich der offenen Jugendarbeit. Nach Erhalt der Jugendweihe erlischt die betreute Mitgliedschaft und sie können durch einfache schriftliche Erklärung ihre ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an das Präsidium zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Eine einmonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten. Durch Präsidiumsbeschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Ausschluss kann vom Präsidium weiterhin beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung die Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die Schiedskommission.
- (4) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Gesamtmitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (§ 6, Abs. 2 b) festgelegt. Eine, auch anteilige, Rückerstattung bereits getätigter Mitgliedsbeiträge ist bei unterjährigem Austritt oder Ausschluss ausgeschlossen.
- (5) „Fördermitglied“ des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erhoben. Die Höhe der Förderbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung (§ 6, Abs. 2 b) festgelegt.
- (6) Jede natürliche Person, welche die Satzung des Vereins anerkennt, kann unterstützendes Mitglied des Vereins werden. Unterstützende Mitglieder tragen allein zur Sicherstellung der Vereinsaktivitäten, z. B. durch Teilnahme in den Feierteams während der Jugendweihefeiern oder der Begleitung der offenen Jugendarbeit, bei

und besitzen kein Stimmrecht. Unterstützende Mitglieder können jederzeit durch einen formlosen schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium in die ordentliche Mitgliedschaft wechseln.

Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder des Vereins haben das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden, zu allen Angelegenheiten des Vereins ungehindert Stellung zu nehmen und Anträge an die Gremien des Vereins zu richten.

§ 4

Organe des Vereins, Untergliederungen

- (1) Organe des Vereins sind die Gesamtmitgliederversammlung, das Präsidium und die Schiedskommission.
- (2) Der Verein ist organisiert als Gesamtverein mit optionalen unselbstständigen Untergliederungen (z. B. Regionalgruppen).
- (3) Als Schlichtungsgremium und als auslegende Institution der Satzung im Falle von vereinsinternen Beschwerden sowie als Kontrollinstanz unterhält der Verein für Konfliktfälle eine Schiedskommission. Sie wird aus Mitgliedern des Vereins gewählt, umfasst eine Stärke von drei Vereinsmitgliedern und ist für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Vorschläge für Mitglieder der Schiedskommission kann jedes Mitglied des Vereins einreichen. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht hauptberuflich beim Verein beschäftigt sein und keine Wahlfunktion im Verein inne haben.

§ 5

Die Mitgliedergruppen des Vereins

- (1) Die Mitglieder können sich in juristisch unselbstständigen Gruppen organisieren.
- (2) Die Gruppen können aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in benennen, die*der die Arbeit der Gruppe organisiert und als Interessenvertreter*in gegenüber dem Präsidium fungiert.

§ 6

Die Gesamtmitgliederversammlung des Vereins

- (1) Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Gesamtmitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Genehmigung des Finanzplanes und der Schwerpunkte der Arbeitsplanung für das nächste Geschäftsjahr, Genehmigung des Jahresgeschäfts- bzw. Rechenschaftsberichtes des Präsidiums einschließlich des Finanzabschlusses

für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- b. Beschlussfassung über Finanzordnung (§ 8, Abs. 3) und Beitragsordnung (§ 3, Abs. 4, 5).
- c. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses sowie der Wahl der Schiedskommission (§ 4, Abs. 3).
- d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(3) Einberufung:

- a. Die ordentliche Gesamtmitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.
- b. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung sowie durch schriftliche Einladung einberufen.
- c. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a. Die Gesamtmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Gesamtmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesamtmitgliederversammlung ist sodann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Gesamtmitgliederversammlung hinzuweisen.
- b. Als Versammlungsleiter*in wird ein Mitglied der Gesamtmitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c. Die*der Protokollführer*in wird von der*dem Versammlungsleiter*in bestimmt. Als Protokollführer*in kann jedes Vereinsmitglied bestimmt werden.

- d. Die Gesamtmitgliederversammlung wählt aus den aufgestellten Kandidat*innen die*den Präsident*in, Vizepräsident*in sowie drei weitere Präsidiumsmitglieder. Für abwesende Vereinsmitglieder ist die Möglichkeit der Briefwahl zu organisieren. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- e. Die Gesamtmitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- f. Für Wahlen gilt die Wahlordnung des Vereins.
- g. Über die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(5) Außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung

- a. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung einberufen.
- b. Eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von wenigstens 10 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. In diesem Fall ist kein Präsidiumsbeschluss notwendig.
- c. Eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Misstrauensantrag gegenüber einem oder mehreren Präsidiumsmitglied/-er gestellt wird (§7, Abs. 4).

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus der*dem Präsident*in, Vizepräsident*in und drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Das Präsidium wird von der Gesamtmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Voraussetzungen zur Kandidatur:

- a. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Als Präsident*in und Vizepräsident*in sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
 - b. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind in das Präsidium nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle ihrer Wahl aus ihrer Mitarbeiter*innenstellung aus. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitarbeiter*innen auf Mini- oder Midijob-Basis. In diesem Fall ist bei der Kandidatur auf das bestehende Beschäftigungsverhältnis hinzuweisen.
 - c. Vereinsmitglieder mit einer Wahlfunktion können nicht hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle werden, es sei denn, sie scheiden aus ihrer Wahlfunktion aus. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anstellungen auf Mini- oder Midijob-Basis. In diesem Fall hat die Anstellung auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums zu erfolgen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung abgewählt werden. Ein solcher Misstrauensantrag kann gestellt werden, wenn er von wenigstens 10 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Gesamtmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch berufen. Das berufene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht. Auf der nächsten Gesamtmitgliederversammlung muss die Wahlfunktion für den Rest der Legislaturperiode durch Wahl neu besetzt werden.
- (6) Präsident*in und Vizepräsident*in sind der Vorstand nach § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Gesamtmitgliederversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Gesamtmitgliederversammlung.
 - c. Vorbereitung des Finanzplanes und der Schwerpunkte der Arbeitsplanung, Erstellung des Jahresgeschäfts- bzw. Rechenschaftsberichtes des Präsidiums einschließlich Finanzabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 3, Abs. 2).
- (8) Beschlussfassung:

- a. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die von Präsident*in oder Vizepräsident*in schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von wenigstens einer Woche ist einzuhalten. Regelmäßige Sitzungen, die in der Arbeitsplanung des Präsidiums festgehalten sind, gelten mit Beschluss des Arbeitsplans als einberufen. Das Präsidium gibt sich als Verfahrensgrundlage eine Geschäftsordnung.
 - b. Eine Präsidiumssitzung ist auf Verlangen von wenigstens drei Präsidiumsmitgliedern einzuberufen.
 - c. Die Präsidiumssitzung leitet die*der Präsident*in, bei deren*dessen Abwesenheit die*der Vizepräsident*in.
 - d. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter Präsident*in oder Vizepräsident*in.
 - e. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - f. Über die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweiszwecken Protokolle zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 - g. Ausnahmsweise kann ein Präsidiumsbeschluss auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (9) Zur Unterstützung und Entlastung kann das Präsidium besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Vornehmlich ein Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

§ 8

Geschäftsführer*in, Arbeitsgruppen und Finanzprüfungsausschuss

- (1) Das Präsidium kann die Führung der laufenden Geschäfte einer*einem Geschäftsführer*in übertragen. Die*der Geschäftsführer*in nimmt an den Präsidiumssitzungen beratend teil. Im Präsidium ist sie*er nicht stimmberechtigt.
- (2)
 - a. Das Präsidium kann Arbeitsgruppen bilden, welche als Kreativgremien wirken. Die Vereinsmitglieder sind über die Bildung von Arbeitsgruppen zu informieren.
 - b. Für die Kernaufgabengebiete des Vereins „Feiern zur Jugendweihe“ und „offene Jugendarbeit“ ist die Bildung von Arbeitsgruppen obligatorisch.

- (3) Die Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses werden von der Gesamtmitgliederversammlung gewählt (§ 6, Abs. 2c). Sie dürfen keine andere Wahlfunktion im Verein ausüben und nicht hauptberuflich beim Verein beschäftigt sein. Ihre Wahl und Amtsdauer folgt den entsprechenden Satzungsbestimmungen für Präsidiumsmitglieder (§ 6, Abs. 4, § 7, Abs. 2). Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Finanzprüfungsausschusses sind in einer Finanzordnung (§ 6, Abs. 2 b) festgelegt, die ebenfalls die Gesamtmitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten im Verein erhoben und verarbeitet.
- (2) Die verantwortliche Stelle für den Datenschutz im Verein ist der/die Präsident*in, Möllendorffstraße 104/105, 10367 Berlin, praesidium@jugendweihe-bb.de
- (3) Der Verein erhebt gem. Art. 6 Abs. 1, lit b, folgende personenbezogene Daten: Name • Adresse • Geburtsdatum • ggf. Bankverbindung • Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Eintrittsdatum. Die o. g. erhobenen Daten dienen ausschließlich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen Verein und Mitglied.
- (4) Bei der Erhebung wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Dies dient der Pseudonymisierung der Daten gem. EU-DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Daten kann der Verein weitere personenbezogene Daten zur Veröffentlichung in Vereinspublikationen (z.B. Geburtstage, Jubiläen) und Online-Medien erfassen. Das Einverständnis hierzu kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Präsidium widerrufen
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Für die Ausübung der vorgenannten Rechte ist die Schriftform notwendig. Dies ist möglich per Mail, Fax oder Brief direkt an den Verein oder an: praesidium@jugendweihe-bb.de

- (7) Soweit es notwendig ist, kann der Verein auch Daten an Dachverbände übermitteln. Dies geschieht nur auf Basis von vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen. Über den Inhalt der übermittelten Daten informiert die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 6, Abs. 2 d).
- (2) Präsident*in und Vizepräsident*in sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Gesamtmitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung – Ergänzung der §3 Mitgliedschaft, § 4 Organe des Vereins, Untergliederungen und § 6 Die Gesamtmitgliederversammlung des Vereins - am 15. März 2025 durch die Gesamtmitgliederversammlung beschlossen.